Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats
des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2026-279 vom 3. März 2026

Gemeinde Reinach, Quartierplanvorschriften «Mischeli-Center»

1. Erläuterungen

1.1. Der Einwohnerrat Reinach hat am 12. Mai 2025 die Quartierplanvorschriften «Mischeli-Center» beschlossen. Sie bestehen aus dem Quartierplanreglement und dem verbindlichen Plan «Situation und Schnitte».

Die Quartierplanung umfasst die Parzelle Nr. 4506 mit einer Gesamtfläche von 7'139 m^2. Als zulässige Nutzung sind 12'000 m^2 BGF sowie 2'300 m^2 Nettoladenfläche festgelegt. Die bisherigen Zonenvorschriften sowie die Vertragsplan-Vorschriften des Quartierplanareals werden aufgehoben.

1.2. Einsprachen sind keine eingereicht worden und die Referendumsfrist ist ungenutzt abgelaufen.

1.3. Mit Schreiben vom 17. Oktober 2025 unterbreitet der Gemeinderat Reinach die Planungsdokumente zur regierungsrätlichen Genehmigung. Der allseitig unterzeichnete und beurkundete Quartierplanvertrag, als Genehmigungsvoraussetzung gemäss § 43 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG), wurde mit Schreiben vom 17. Oktober 2025 bei der instruierenden Dienststelle (Amt für Raumplanung) eingereicht. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

2. Erwägungen

2.1. § 6 Quartierplanreglement, Energie und Versorgung

Gemäss § 1a des Dekrets zum Energiegesetz (SGS 490.1) muss beim Ersatz eines Heizkessels in bestehenden Gebäuden oder beim Brennerersatz eines Heizwärmeerzeugers (sofern die Heizung älter als 15 Jahre ist) ein vollständig auf erneuerbaren Energiequellen basierendes System eingesetzt werden. Diese Regelung gilt ab 1. Januar 2026. Für Warmwasser gilt gemäss § 1 des Dekrets zum Energiegesetz, dass beim Ersatz des zentralen Wassererwärmers mindestens 50 % des Warmwassers mit erneuerbarer Energie oder Abwärme zu produzieren ist.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass es zu Missverständnissen zwischen Heizung und Warmwasser kommen kann, wenn eine konkrete prozentuale Angabe zum Anteil erneuerbarer Energie gemacht wird. Im Sinne einer redaktionellen Korrektur wird daher der erste Satz in § 6 Abs. 2 des Quartierplanreglements gestrichen. Zudem wir das Wort «entsprechendes» im zweiten Satz von § 6 Abs. 2 des Quartierplanreglements ebenfalls im Sinne einer redaktionellen Korrektur gestrichen.

2.2. § 7 Quartierplanreglement, Naturgefahren

Im Sinne einer Präzisierung weist der Regierungsrat darauf hin, dass sich die Bestimmungen in § 7, Absätze 1 bis 3, des Quartierplanreglements auf die im Quartierplan verbindlich festgelegte Gefahrenzone mit geringer Gefährdung durch Überschwemmung bezieht.

3. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

☐	Medienkonferenz	☐	Medienmitteilung	☒	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	☐	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

35 /BUD

Gemeindebeschluss
Der Regierungsrat hat die vom Einwohnerrat Reinach am 12. Mai 2025 beschlossenen Quartierplanvorschriften «Mischeli-Center» genehmigt.

4. Beschluss

://:

1. Die vom Einwohnerrat Reinach am 12. Mai 2025 beschlossenen Quartierplanvorschriften «Mischeli-Center» werden im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit verbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 55/QP/19/0 und 55/ZPS/2/13 (Quartierplan «Mischeli-Center») sowie 55/QR/19/0 und 55/LES/2/12 (Quartierplanreglement «Mischeli-Center») versehenen Exemplare der Pläne und des Reglements.
3. Die Ziffer 1. dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 Geschäftsordnung des Regierungsrats im Amtsblatt zu veröffentlichen.
4. Die Gemeinde wird aufgefordert, bei der Veröffentlichung der Pläne und der Reglemente (im Internet und in Papierform) die regierungsrätlichen Erwägungen zu übernehmen.

Verteiler:
– Gemeinderat Reinach, 4153 Reinach (info@reinach-bl.ch)
– Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG, Lausen (info@stierli-ruggli.ch)
– Bau- und Umweltschutzdirektion, Amt für Raumplanung (raumplanung@bl.ch)
– Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Landschreiberin:

E. Heer Dietrich